



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3747 –**

### **Frage Nummer 24**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Dr. Simone  
Strohmayr**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wurde die Schulordnung dahingehend geändert, dass der Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) rückwirkend zum Schuljahr 2024/2025 abgeschafft wurde, und wenn ja, warum?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Notenschutz ist bei Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) nach wie vor möglich:

- in Form des Verzichts auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Rechtschreibstörung (§ 34 Abs. 7 Bayerischen Schulordnung – BaySchO)
- in Form des Verzichts auf die Bewertung des Vorlesens bei Lesestörung (§ 34 Abs. 6 BaySchO)

Voraussetzung ist, dass die weiteren in Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) benannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der gewährte Schutz wird durch eine Zeugnisbemerkung kenntlich gemacht. Diese ist laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2023 (1 BvR 2577/15 bis 1 BvR 2579/15) in allen Fällen, in denen die vom allgemeinen Prüfungsmaßstab abweichende Nichtbewertung von Leistungen ansonsten nicht erkennbar wäre, ausdrücklich geboten.

In diesem Urteil zu Verfassungsbeschwerden wegen Zeugnisbemerkungen im Abitur bei Legasthenikern verlangte das Bundesverfassungsgericht u. a. Nachteilsausgleichsmaßnahmen („inkludierende Maßnahmen“) und Maßnahmen des Notenschutzes („Abweichungen vom Prüfungsmaßstab“) generell schärfer und individuell angemessen voneinander abzugrenzen.

Die BaySchO enthielt bislang mit dem Regelbeispiel der Nachteilsausgleichsmaßnahme nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BaySchO (individuelle Gewichtung mündlicher und schriftlicher Leistungsnachweise, zudem Ersetzung einzelner schriftlicher durch mündliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt sowie Ergänzung mündlicher Prüfungsanteile durch schriftliche Ausarbeitungen) und dem Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO a. F. (stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen) zwei sich zum Teil überlappende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer Rechtschreibstörung.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war diese teilweise Überlappung zu beseitigen. Nach gründlicher Abwägung der Interessen der Schülerinnen und Schüler ist bei dieser konkreten Überlappung der Erhalt von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ohne Zeugnisbemerkung und unter Anwendung des allgemeinen Prüfungsmaßstabs vorzugswürdig gegenüber Maßnahmen des Notenschutzes, die zwar eine Abkehr vom allgemeinen Prüfungsmaßstab ermöglichen, gleichzeitig aber mit einer klarstellenden Zeugnisbemerkung einhergehen.

Folglich war nur die Notenschutzmaßnahme des § 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO a. F. zu streichen. Der Notenschutz bei einer Lesestörung gem. § 34 Abs. 6 BaySchO (Verzicht der Bewertung des Vorlesens) und bei einer Rechtschreibstörung gem. § 34 Abs. 7 BaySchO n. F (Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung) bleiben erhalten. Gleichzeitig ist in dem (unverändert gebliebenen) § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Gewichtung einzelner mündlicher und schriftlicher Arbeitsformen erhalten geblieben, sofern keine bestimmte Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist. Eine Zeugnisbemerkung unterbleibt.

Dieser Maßnahmenkatalog ermöglicht aus Sicht des Staatsministeriums eine passgenaue fächerbezogene Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Rechtschreibstörung.

Die Änderung erfolgte nicht rückwirkend, sondern im üblichen Verfahren (einschl. Verbandsanhörung). Sie wurde – neben weiteren Änderungen der BaySchO – am 30.07.2024 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat zum 01.08.2024, also mit Beginn des Schuljahres 2024/2025, in Kraft.